

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 7

27. Juni 1986

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes
 - 2) Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971
 - 3) Prüfung für Kirchenmusiker
 - 4) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Göppingen und Geislingen
 - 5) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1985/86
 - 6) Dienstnachrichten
 - 7) Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 27. Mai 1986

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz), zuletzt geändert am 21. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbeamte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberkirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge verzichten; der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht auf Dienstbezüge hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsbezüge oder andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.“

2. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Ordinierte Kirchenbeamte

Werden Pfarrer in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so bleiben die mit der Ordination übertragenen Befugnisse unberührt. Die Besoldung und Versorgung dieser Kirchenbeamten richtet sich nach den für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 233), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Die Besoldung der ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrats richtet sich nach dem landeskirchlichen Haushaltsplan.“

Artikel 3

(1) Dieses Kirchliche Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1, der mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft tritt, am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Soweit sich durch Artikel 1 Nr. 2 die Bezüge vermindern, erhalten die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger einen Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu den bisherigen Bezügen. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erhöhen.

Stuttgart, den 24. Juni 1986

D. Hans v. Keler

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971

vom 27. Mai 1986
AZ 21.30 Nr. 266

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 21. Dez. 1984 (Abl. 51 S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 11.3 Buchst. b) erhält folgenden Satz 3:

„Das gleiche gilt bei der Besetzung einer vom Stelleninhaber bisher mitversehenen Stelle.“

2. Ziffer 15 wird Ziffer 15.1. Ihr wird folgende Unterziffer 15.2 angefügt:

„Ist ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag zum Beziehen einer Dienstwohnung verpflichtet, so entspricht die Mietzinsentschädigung der nach § 2 a Pfarrbesoldungsgesetz verminderten pauschalierten ortsüblichen Miete (Steueranschlag) für die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung. Er hat an den Wohnlastpflichtigen eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe der vollen pauschalierten ortsüblichen Miete (Steueranschlag) zu entrichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1986

I.V.
Dr. Dummler

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Mai 1986
AZ 59.160 Nr. 43

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Juli 1985 bis April 1986 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]

B-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

- Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) -

[REDACTED]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

[REDACTED]

Lehrgang Besigheim

[REDACTED]

Lehrgang Ditzingen

[REDACTED]

Lehrgang Esslingen

[REDACTED]

Lehrgang Freudenstadt

[REDACTED]

Lehrgang Herrenberg

[REDACTED]

Lehrgang Künzelsau

[REDACTED]

Lehrgang Ludwigsburg

[REDACTED]

Lehrgang Ravensburg

[REDACTED]

Lehrgang Pädagogische Hochschule Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Sulz am Neckar

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Ulm a. d. Donau

[REDACTED]

Lehrgang Bad Urach

[REDACTED]

Lehrgang Waiblingen

[REDACTED]

I.V.
Dr. Dummler

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Göppingen und Geislingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28.4.1986
AZ 11.05 Nr. 228

Die Kirchenbezirke Göppingen und Geislingen haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Göppingen geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. Dezember 1985 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dr. Dumm ler

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Göppingen und Geislingen schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Göppingen übernimmt für den Kirchenbezirk Geislingen folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Göppingen:

1. Suchtberatung,
2. Fachberatung für Gemeindekrankenpflege (Bezirkskrankenschwester),
3. Personalangelegenheiten der für die in Nr. 1 u. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter,
4. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen,
5. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (1-5) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Landkreises Göppingen (§ 5 Diakoniegesetz).

Eine Ausweitung der in Ziffer 1 und 2 genannten Arbeitsgebiete oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden KDA-Mitglieder zustimmen.

§ 2

(1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Göppingen. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß Göppingen mit z. Zt. neun Mitgliedern und fünf Mitgliedern des Diakonischen Bezirksausschusses Geislingen. Wird die Zahl der Mitglieder des Diakonischen Bezirksausschusses Göppingen erhöht, so erhöht sich auch die Zahl der Vertreter des Kirchenbezirks Geislingen in der Weise, daß das Stimmenverhältnis gewahrt bleibt, d. h. der Kirchenbezirk Göppingen stellt stets weniger als $\frac{2}{3}$ der Gesamtmitglieder des Kreisdiakonieausschusses.

(2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen Göppingen und Geislingen, sowie ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Göppingen, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Göppingen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 4

(1) Der Kirchenbezirk Geislingen beteiligt sich mit $\frac{1}{3}$ und der Kirchenbezirk Göppingen mit $\frac{2}{3}$ an den Kosten für die Suchtberatung (§ 1 Nr. 1), die nicht durch einen Landeszuschuß, einen Zuschuß des Landkreises Göppingen oder durch sonstige Einnahmen und Ersätze gedeckt sind.

(2) Der Kirchenbezirk Geislingen beteiligt sich mit 40 v.H. und der Kirchenbezirk Göppingen mit 60 v.H. an den Kosten für die Bezirkskrankenschwester (§ 1 Nr. 2), die nicht durch einen Landeszuschuß, einen Zuschuß des Landkreises Göppingen oder durch sonstige Einnahmen und Ersätze gedeckt sind.

(3) Die weiteren in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Göppingen finanziert.

§ 5

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.04.1986 in Kraft.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Aufhebung der Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres fordern. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1985/86

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. April 1986
AZ 22.51-3 Nr. 83

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen hat im April 1986 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 8. 10. 1985 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 3. 12. 1985 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 7. 1. 1986 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 7. 4. 1986 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 27. April 1986 den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an:

[REDACTED]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „PfarrerIn“ zu führen.

[REDACTED] wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1986 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED] zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an der Beruflichen Schule in Albstadt-Ebingen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1986 bis zum 31. Dezember 1990 zur Übernahme einer Dozententätigkeit am Theologischen College in Mbeya bei der Moravian Church in Tansania freigestellt.

_____ wird ab 1. September 1986 für den Dienst in der Gemeinde Temuco in Chile freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1986
zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

_____ beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
zur Kirchlichen Oberfinanzinspektorin

_____ beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. April 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 _____

auf die Pfarrstelle Neuhengstett/Ottenbronn, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 _____

_____ auf die 1. Pfarrstelle an der Johannes-Brenz-Kirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle II in Pfalzgrafenweiler, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Oberesslingen-Gartenstadt, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 _____ auf die Pfarrstelle Waldachtal, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Ilshofen, Dek. Schwab. Hall;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Mönshheim, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Scharnhausen, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. August 1986 _____

_____ auf die Krankenhauspfarrstelle Freudenstadt, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. August 1986 _____

_____ auf die Klinikpfarrstelle IV in Ulm, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. August 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Eberdingen, Dek. Vaihingen;

mit Wirkung vom 1. September 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Meßstetten-West, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. September 1986 _____

_____ auf die Pfarrstelle Dottingen-Rietheim, Dek. Münsingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1986

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 5. Februar 1986 (Abl. 52, S. 36), wird wie folgt geändert:

§ 1

Einzelvergütungsgruppenplan 12/13 der Anlage zu § 16 Abs. 1 KAO erhält die Fassung:

„12./13. Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

Vergütungsgruppe V c

1. Gemeindediakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹⁾, soweit nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung kein einjähriges Anerkennungspraktikum vorgeschrieben ist

Vergütungsgruppe V b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c
- b) Gemeindediakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹⁾ nach Ableistung des einjährigen Anerkennungspraktikums, soweit ein solches nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist

Vergütungsgruppe IV b

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung²⁾ und vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b³⁾
- b) Mitarbeiter wie zu 2. in besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich

¹⁾ Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. April 1986 (Abl. 52, S. 111)

²⁾ Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten in der jeweils geltenden Fassung.

³⁾ Für Fachhochschulabsolventen kann die Bewährungszeit mit Genehmigung des Oberkirchenrats gekürzt werden.

Vergütungsgruppe IV a

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung, die sich durch ihre Leistungen und durch ein besonderes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben

Vergütungsgruppe III

5. Mitarbeiter wie zu 4. b) und c), die sich durch hervorragende Leistungen und durch ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben betraut sind.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

II. Erhöhung der Vergütungen und des Urlaubsgeldes der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. April 1986

Die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten, die sich aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT vom 28. Februar 1986 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1986 ergibt, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden entsprechend übernommen.

- 1) Die Vergütungen werden nach der bisherigen Berechnungsweise um 3,5 v.H. erhöht.
- 2) a) Die Ortszuschläge der Stufen 1 und 2 werden um 3,5 v.H. erhöht.
- b) Die Ortszuschläge der Stufe 3 und der folgenden Stufen ergeben sich aus der Erhöhung um jeweils 115,80 DM gegenüber der nächst niedrigeren Stufe.
- c) Der Ortszuschlag der Tarifklasse II erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
für Mitarbeiter mit Vergütung nach Vergütungsgruppen X, IX b, Kr 1 um je 40 DM,
für Mitarbeiter mit Vergütung nach Vergütungsgruppen IX a und Kr 2 um je 30 DM,
für Mitarbeiter mit Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

- 3) Die bisher in Höhe von 40 DM zustehende allgemeine Zulage wird auf 67 DM erhöht.
- 4) Für die hauptberuflich privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter mit Vergütung nach Vergütungsgruppen X bis V c (maßgebend ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres) erhöht sich das Urlaubsgeld von 300 DM auf 450 DM.
- Für Praktikanten im Erziehungsdienst, in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik sowie in der Hauswirtschaft werden die Vergütungen vom 1. Januar 1986 ebenfalls um 3,5 v.H. erhöht.

Die näheren Einzelheiten über die Vergütungserhöhungen sind durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

III. Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. April 1986

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 123) hat die Arbeitsrechtliche Kommission die nachfolgende Aus- und Fortbildungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Ausbildung und die Fortbildung der Mitarbeiter in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und entsprechenden Diensten (§ 2), soweit sie nicht im pfarramtlichen Dienst stehen.

(2) Sie dienen ferner einer einheitlichen Bewertung der Ausbildungs- und Fortbildungsgänge und als Maßstab für Anstellung und Vergütung der Mitarbeiter.

I. Gesamtausbildung

1. Grund- und Hauptausbildung

§ 2

Kirchlich anerkannte Ausbildung

(1) Die kirchliche Anerkennung einer Ausbildung im Sinne dieser Ordnung (anerkannte Ausbildung) setzt voraus

- a) eine dreijährige Grundausbildung (einschließlich Berufspraktikum), die in der Regel mit der Prüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik abgeschlossen wird;

- b) eine zweijährige Hauptausbildung in einem der Fachbereiche Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionspädagogik oder Soziale Diakonie, die mit der Ersten Dienstprüfung endet;
- c) eine berufsbegleitende Ausbildung gemäß § 4, die mit der Zweiten Dienstprüfung endet.

(2) Der Ausbildung nach Abs. 1 ist gleichgestellt das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester.

(3) Der Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der nach Abs. 1 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

§ 3

Erste Dienstprüfung

(1) Erste Dienstprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b ist die Abschlußprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg nach der Prüfungsordnung vom 12. April 1984 in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Gleichgestellt sind

- a) die abgeschlossene Ausbildung an den in Anlage 1 Buchst. a genannten Ausbildungsstätten nach Abschluß des Anerkennungsjahres,
- b) die abgeschlossene Ausbildung an den in Anlage 1 Buchst. b genannten Ausbildungsstätten, wenn ein nach den Richtlinien der Landeskirche durchgeführtes Anerkennungsjahr abgeschlossen ist.

Für den Fachbereich Religionspädagogik besteht eine Sonderregelung (Abl. 48 S. 129).

2. Aufbauausbildung

§ 4

Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung wird im Auftrag des Oberkirchenrats vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg oder unter seiner Aufsicht durchgeführt.

Sie dauert in der Regel vier, höchstens sechs Jahre. Über eine Verlängerung oder eine Unterbrechung entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

(2) Während der Aufbauausbildung (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) nimmt der Mitarbeiter an Kursen mit insgesamt 40 Ausbildungstagen teil. Ein Kurs umfaßt mindestens 5 Ausbildungstage. Von den 40 Ausbildungstagen können bis zu 20 Ausbildungstage an anderen Ausbildungsstätten abgeleistet werden. Kurse, die nicht im Auftrag des Oberkirchenrats (§ 4 Abs. 1) durchgeführt werden, können

nur nach vorheriger Genehmigung des Oberkirchenrats nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung (§ 9) anerkannt werden.

(3) Die Kurse dienen der berufsbegleitenden Ausbildung des Mitarbeiters in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und anderen kirchlichen Aufgaben (§ 1 Abs. 1). Sie verbinden theologische und humanwissenschaftliche Studien. Die Aufbauausbildung beginnt in der Regel mit einem Grundkurs. Dieser führt in die Aufbauausbildung ein und behandelt grundlegende Berufsfragen.

(4) Während der Aufbauausbildung wird der Mitarbeiter durch einen Praxisberater in seiner beruflichen Arbeit begleitet. Dieser wird ihm durch die Ausbildungsstätte vermittelt. Die Vermittlung eines Mentors in der Aufbauausbildung der Katecheten geschieht im Zusammenwirken von Ausbildungsstätte und dem zuständigen Schuldekan.

§ 5

Zulassung zur Aufbauausbildung

Zur Teilnahme an der Aufbauausbildung und zu den einzelnen Kursen meldet sich der Mitarbeiter über den Anstellungsträger bei der Geschäftsstelle des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung (§ 9) an. Der Anmeldung ist das Zeugnis nach § 3 Abs. 1 oder 2 beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

§ 6

Zweite Dienstprüfung

Die Aufbauausbildung schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab. Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachbereiche regeln die Zulassung zur Prüfung sowie deren Inhalt und Verlauf.

§ 7

Dienstbefreiung

(1) Der Mitarbeiter benötigt während der Aufbauausbildung einen Freiraum zum eigenen Studium. Dies ist bei der Festlegung des Dienstauftrags gemäß den Empfehlungen des Oberkirchenrats zu berücksichtigen.

(2) Zur Teilnahme an den Kursen beantragt der Mitarbeiter bei seinem Anstellungsträger rechtzeitig Dienstbefreiung. Diese ist ihm im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung erhält der Mitarbeiter auf Antrag zwei zusammenhängende Wochen Dienstbefreiung; dies gilt nicht für Religionspädagogen.

(4) Während der Aufbauausbildung besteht kein Anspruch auf Tagungsurlaub (§ 31 Abs. 6 KAO); der Anspruch auf Erholungsurlaub bleibt unberührt.

§ 8

Kosten

Die Teilnehmer an Kursen, die im Auftrag der Landeskirche durchgeführt werden, erhalten Unterkunft und Verpflegung sowie Erstattung der notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Kursen und zur Praxisberatung. Ein angemessener Eigenanteil des Teilnehmers kann erhoben werden. Die Kosten für selbst anzuschaffendes Arbeitsmaterial und Literatur trägt der Teilnehmer selbst.

§ 9

Ausschuß für berufsbegleitende Ausbildung

(1) Der Oberkirchenrat beruft einen Ausschuß für berufsbegleitende Ausbildung.

Diesem Ausschuß gehören an:

- a) ein Vertreter des Oberkirchenrats Stuttgart als Vorsitzender
- b) ein Vertreter des Oberkirchenrats Karlsruhe
- c) der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zweite Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer
- d) der Direktor der Karlshöhe Ludwigsburg
- e) der Ausbildungsleiter im Karlshöher Seminar
- f) ein Vertreter der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf
- g) ein Vertreter des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Landeskirche
- h) ein Vertreter der Bibelschulen im Bereich der Landeskirche
- i) ein Vertreter des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg
- k) die Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone in Württemberg
- l) der Vertreter des Karlshöher Diakonieverbands
- m) ein Schuldekan
- n) der Geschäftsführer des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(2) Die Geschäftsstelle des Ausschusses, die beim Oberkirchenrat in Stuttgart eingerichtet ist, nimmt die laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr.

II. Fortbildung

§ 10

Fortbildung

(1) Die Fortbildung erweitert und vertieft die in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden.

(2) Zur beruflichen Fortbildung wird ihnen jährlich Dienstbefreiung im Umfang von bis zu 5 Arbeitstagen gewährt. Die Mitarbeiter können diese Dienstbefreiung je nach Wahl jährlich im Zusammenhang oder auf verschiedene Fortbildungsmaßnahmen verteilt beantragen. Auf Antrag des Mitarbeiters kann der Anspruch auf die Dienstbefreiung in der Weise auf die Folgejahre übertragen werden, daß zwei (höchstens drei) Wochen im Zusammenhang zu Fortbildungsmaßnahmen verwandt werden. Die Dienstbefreiung gilt als Tagungsurlaub im Sinne von § 31 Abs. 6 KAO.

(3) Mit dem Ziel, einen neuen Schwerpunkt in ihrem Dienstauftrag zu setzen, können Mitarbeiter sich beim Anstellungsträger frühestens fünf Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung für die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Fortbildung bewerben, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und für die eine umfangreichere Dienstbefreiung als in Absatz 2 vorgesehen, erforderlich ist.

(4) Frühestens 8 Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung können sich Mitarbeiter um die Teilnahme an einem Langzeitkurs (z. B. Vierteljahreskurs, Kontaktsemester etc.) bewerben, in dem ihnen die Möglichkeit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse und zur Reflexion des eigenen Dienstauftrages gegeben wird.

(5) Zum Besuch der Fortbildungskurse meldet sich der Mitarbeiter über den Anstellungsträger bei der entsprechenden Fortbildungsstätte an. Die erneute Teilnahme an einer Fortbildung nach Abs. 3 oder Abs. 4 ist frühestens nach einem Zeitabstand von 5 Jahren möglich. Die Teilnahme an den Kursen wird den Kursteilnehmern bescheinigt.

(6) Die Kostenregelung für diese Fortbildungskurse liegt beim Veranstalter. Ein Eigenanteil des Mitarbeiters kann erhoben werden. Über Anträge der Veranstalter auf Zuschüsse entscheidet der Oberkirchenrat.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen für Sozialdiakone sind im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat Stuttgart geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 in der Fassung vom 26. November 1980 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft.

Anerkennung von Ausbildungsstätten

Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. April 1986.

- a) Die Ausbildungsstätten, deren Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 der Aus- und Fortbildungsordnung anerkannt wird, werden nachstehend aufgeführt. Ihre Absolventen können ohne weitere Ausbildungsmaßnahmen an der kirchlichen Aufbauausbildung im Sinne der Ordnung teilnehmen.
- Wichernkolleg des Evangelischen Johannesstifts, Berlin-Spandau
 - Evangelische Diakonenanstalt Martineum, Witten
 - Diakonenanstalt Rummelsberg, Schwarzenbrück
 - Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bethel bei Bielefeld
 - Diakonenanstalt des Rauhen Hauses
Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik, Hamburg 74
 - Evangelische Fachschule, Brüderhaus Rickling, Rickling
 - Hessisches Brüderhaus, Anstalten Hephata, Schwalmstadt
 - CVJM-Sekretärschule und private Fachschule für Sozialpädagogik
Kassel-Wilhelmshöhe
- b) Ausbildungsstätten, die in einem mindestens vierjährigen Ausbildungsgang (einschließlich Anerkennungsjahr) gemäß § 3 Abs. 2 der Aus- und Fortbildungsordnung zu einem kirchlich anerkannten Abschluß führen:
- Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen
 - Evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach
 - Bibelschule und Missionsseminar der Liebenzeller Mission
 - Prediger- und Missionsseminar und Bibelschule der Pilgermission
St. Chrischona/CH.
 - Seminar für Evangelischen Gemeindedienst MBK, Bad Salzuffen
 - Bibelschule der Frauenmission „Malche“, Porta Westfalica
 - Evangelistenschule „Johanneum“ Wuppertal

IV. Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsordnung – VRO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. April 1986

Die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – hat am 16. April 1986 gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125) folgende Vorruhestandsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Landeskirche, ihrer Einrichtungen und Werke, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind und die für mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden.

(2) Diese Ordnung gilt ebenfalls für die Einrichtungen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., die die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) anwenden.

§ 2

Antragsberechtigung

(1) Auf Antrag des Mitarbeiters kann zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber vereinbart werden, daß der Mitarbeiter zum Zwecke des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(2) Antragsberechtigt sind, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind, im Jahr 1987 Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1930 geboren sind, im Jahr 1988 Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

(3) Der Antrag ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Termins, zu dem er in den Vorruhestand treten möchte, schriftlich zu stellen. Mündliche Anträge sind unwirksam.

(4) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber schriftlich abgeschlossen ist. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(5) Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand ist, daß der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Beginns des Vorruhestandes

- a) das 58. Lebensjahr vollendet hat,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten des § 107 Nr. 2 bis 6 Arbeitsförderungsgesetz der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,
- c) vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen, hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst (§ 11 Abs. 1 KAO) beschäftigt war,
- d) bei Eintritt in den Vorruhestand keine abhängige oder selbständige Tätigkeit ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) überschreitet oder auf Grund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält, es sei denn, daß er die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat und
- e) die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz – VRG) vom 13. April 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 601 ff) vorliegen.

§ 4

Überforderungsschutz

(1) Die Inanspruchnahme des Vorruhestandes für Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 ist begrenzt im Jahre 1987 auf 20 Mitarbeiter der Landeskirche und 100 Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.*) In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Zahl der Mitarbeiter durch Dienstvereinbarung nach § 42 MVG festzulegen.

(2) Übersteigt die Zahl der Anträge auf Vorruhestand die Quote nach Absatz 1, erfolgt die Auswahl insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten: z. B. Beginn des Rentenanspruchs, Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Arbeitsmarktlage, Wiederbesetzungsmöglichkeit der Stelle.

*) Die Quote für 1988 wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission zur gegebenen Zeit noch festgelegt.

(3) Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch einen Ausschuß, der vom Oberkirchenrat berufen wird. Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen vierteljährlich.

§ 5

Beginn des Vorruhestandes / Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens, schriftlich anzukündigen. Dienstgeber und Mitarbeiter sollen sich über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses einigen.

(2) Der Vorruhestand beginnt mit dem in der Vereinbarung (§ 2 Abs. 1) festgelegten Termin. Er darf nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am 1. des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(3) Die Aufhebung des Dienstverhältnisses kann unbeschadet von § 2 Abs. 1 aus betrieblichen Gründen zeitlich maximal bis zu zwölf Monaten nach Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 3) ausgesetzt oder aus wichtigen betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

(4) Der Antrag ist zunächst auf dem Dienstweg mit einer Stellungnahme der betreffenden Dienststelle, bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auch der Kirchlichen Verwaltungsstelle, dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 6

Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes

Der Dienstgeber hat aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses

- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem frei gemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder
- c) einen Auszubildenden zu beschäftigen, sofern der Dienstgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 7

Vorruhestandsgeld

(1) Der ausgeschiedene Mitarbeiter erhält vom Beginn des Eintritts in den Vorruhestand ein monatliches Vorruhestandsgeld. Die Auszahlungen und Abrechnungen erfolgen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungen ausbezahlt werden.

(2) Das Vorruhestandsgeld beträgt 65 v.H. des Bruttoarbeitsentgelts. Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Mitarbeiter in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Vorruhestandes (durchschnittlich) erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz nicht überschreitet zuzüglich Sonderzuwendung.

§ 8

Dynamisierung des Vorruhestandsgeldes

Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Prozentsatz, um den die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind.

§ 9

Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

(1) Zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes bleibt der Mitarbeiter während des Bezuges von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand versichert.

(2) Der bisherige Dienstgeber trägt 50 v.H. des Beitrages, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Mitarbeiters in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Dienstgeber hat den Beitragsanteil vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an die zuständigen Stellen abzuführen.

(3) Für den von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiter trägt der bisherige Dienstgeber 50 v.H. des Beitrages, den der ausgeschiedene Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen hat, höchstens den Betrag, der an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) Der sich aus § 30 KAO ergebende Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleibt im Rahmen der Satzungsbestimmungen der zuständigen Zusatzversorgungskasse aufrecht erhalten. Der Dienstgeber entrichtet für die Dauer der Gewährung des Vorruhestandsgeldes für den ausgeschiedenen Mitarbeiter den nach der Satzung möglichen Sonderbeitrag.

(5) Das Vorruhestandsgeld ist, soweit es nicht gemäß § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz steuerfrei ist, vom Mitarbeiter wie Arbeitslohn zu versteuern. Der Dienstgeber hat die Lohnsteuer vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 10

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Vorruhestandsgesetz genannten Leistungen beanspruchen kann. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Beim Tod des ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

- a) ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Sozialgesetzbuch IV überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
- b) erlischt, wenn der Anspruch nach Buchst. a mindestens 150 Kalendertage geruht hat; mehrere Ruhezeiträume sind dabei zusammenzurechnen.

§ 11

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Der ausgeschiedene Mitarbeiter darf durch sein Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit nicht gefährden. Er hat insbesondere alle ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt erheblich sind, dem bisherigen Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat den Antrag auf Altersruhegeld oder auf andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Vorruhestandsgesetz genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der ausgeschiedene Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Dienstgebers diesem nachzuweisen, daß er Altersruhegeld oder andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Vorruhestandsgesetz genannten Leistungen nicht beanspruchen kann. Kommt der ausgeschiedene Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Dienstgeber das Vorruhestandsgeld so lange zurückbehalten, bis der ausgeschiedene Mitarbeiter den Nachweis erbringt.

(4) Zu Unrecht erhaltenes Vorruhestandsgeld hat der ausgeschiedene Mitarbeiter dem bisherigen Dienstgeber zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 Vorruhestandsgesetz vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

§ 12

Insolvenzicherung

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg gewährt unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Vorruhestandsgesetz Vorruhestandsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiter aus kirchlichen Dienststellen im Bereich der Landeskirche.

§ 13

Ausschlußfrist

Nach Eintritt in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus dieser Vorruhestandsordnung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. Für die Anträge zum 1. Januar 1987 und 1. Februar 1987 beträgt die Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 vier Monate.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheit zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 60050000)

Nr. 2003225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 60050101)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070)